

Aus dem Gemeinderat vom 17. März 2022

Veränderungssperre „Becherwald Teilbereich I“ um ein Jahr verlängert

Die ursprüngliche Veränderungssperre „Becherwald, Teilbereich I“ war am 18. April 2019 in Kraft getreten. Grundsätzlich tritt eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Diese Frist kann um ein Jahr verlängert werden, was in der Sitzung am 4. März 2021 entsprechend beschlossen wurde. Eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu einem weiteren Jahr ist bei Vorliegen „besonderer Umstände“ möglich. Das Planverfahren im Bereich Becherwald ist durch eine Ungewöhnlichkeit gekennzeichnet, die sich von dem allgemeinen Rahmen der üblichen städtebaulichen Planungstätigkeit wesentlich abhebt.

Diese Ungewöhnlichkeit beruht in den Besonderheiten des Umfangs, des Schwierigkeitsgrads und des Verfahrensablaufs sowie den pandemiebedingten Erschwernissen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist städtebaulich und rechtlich sehr komplex, was das Maß der für die Gemeinde gewöhnlichen Planungstätigkeit übersteigt. Es handelt sich um die Überplanung eines bereits fast vollständig bebauten Gebietes. Die Entwicklung und Konturierung der planerischen Ziele sowie die Ermittlung und Bewertung der Abwägungsbelange erforderte umfangreiche Voruntersuchungen mit einer Analyse der vorhandenen Baustruktur. Die Topographie und Größe des Plangebietes erhöhen und erschweren den Bearbeitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad. Das Planungsverfahren ist aufgrund der herausfordernden und vielfältigen Ermittlungs- bzw. Abwägungsprozesse auch wesentlich durch die Beteiligungsverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange geprägt. Die Interessenlage der Planbetroffenen sind sehr unterschiedlich und ambivalent. Die umfangreichen, zahlreichen Stellungnahmen mussten geprüft, abgewogen und im weiteren Planungsprozess eingearbeitet werden. Neben diesem überdurchschnittlichen Umfang und Schwierigkeitsgrad des Planverfahrens erschwerten die pandemiebedingten Einschränkungen die Bearbeitung. Aufgrund dieser Besonderheiten hat es das Gremium auch als angemessen angesehen, die Veränderungssperre nochmals um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Aus dem Gemeinderat vom 17. März 2022

Glasfaseranbindung nun auch für bestimmte, bisher nicht vorgesehene Gebäude möglich

Der Gemeinderat hatte am 18. Februar 2021 dem durch den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald (ZVBBH) gemeinsam mit der Gemeinde erarbeiteten Ausbaukonzept zum Breitbandausbau in der Gemeinde Merzhausen zugestimmt.

Nach einer Änderung der Förderrichtlinien können nun trassenanliegende Adressen im „grauen Fleck“ (im Wesentlichen Anschlüsse mit einer Versorgung von weniger als 100 Mbit/s und zugleich Markversagen) bereits im Zuge der Erschließung von weißen Flecken gefördert und mit an das entstehende Glasfasernetz angebunden werden.

Dies wird ausdrücklich begrüßt, da eine Verlegung von Glasfaserinfrastrukturen zum weißen Fleck vorbei an Gebäuden im grauen Flecken ohne eine gleichzeitige Anbindung dieser Gebäude weder bautechnisch noch wirtschaftlich sinnvoll und schon gar nicht der Öffentlichkeit vermittelbar wäre.

Da die bisherigen Ausbaukonzepte bislang lediglich den Ausbau der weißen Flecken eines Ortnetzes umfassten und die Ergänzung über das beschlossene Ausbaukonzept der Gemeinden hinausgeht, erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung, um die geplante Erschließung auch von Adressen im grauen Fleck prüfen und realisieren zu können, wenngleich die genauen Kosten und die Anzahl der zusätzlich anzubindenden Gebäude erst im Rahmen der fortschreitenden Prüfung und Planung bezifferbar werden. Bei den Kosten handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten der Planung, Abklärung und Herstellung der zusätzlichen Hausanschlüsse. Kosten für Material und Bau entlang der Längstrasse, Verteiler etc. sind in der Regel bereits im Ausbaukonzept für die weißen Flecken enthalten.

Als Vorteile der Anbindung von Adressen im grauen Fleck im Zuge der Erschließung von weißen Flecken wird insbesondere folgendes gesehen:

Aus dem Gemeinderat vom 17. März 2022

- Eine Anbindung ist bautechnisch im Rahmen der Ersterschließung durch Synergienutzung kostengünstig zu realisieren. Eine spätere Erschließung wäre nur mit erneutem Aufwand und höheren Kosten durchführbar.
- Förderung der Kosten für die Hausanschlüsse von 90 Prozent bis in die Gebäude.
- Eine spätere Anbindung wird voraussichtlich nicht mehr förderfähig sein. Anfallende Kosten würden vollständig zu Lasten des Ortsnetzes gehen.
- Bauarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt führen erneut zu Straßensperrungen oder Behinderungen durch Baustellen.
- Im Verhältnis zu den Hausanschlüssen im weißen Flecken sind die Kosten für die Anbindung der trassenanliegenden Adressen im grauen Fleck deutlich günstiger.

Darüber hinaus steht derzeit im Raum, die Aufgreifschwelle für die Erschließung von „grauen Flecken“ (weniger als 100 Mbit/s) ab 2023 gänzlich aufzuheben.

Die Verwaltung ist mit Nachdruck bestrebt, die Verlegung sämtlicher Breitbandinfrastruktur im Kontext mit der Sanierung der L122 voranzutreiben und die beteiligten Behörden hierzu ins Boot zu nehmen.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Merzhausen zum 1. Januar 2020 beschlossen

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wird nun erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde Merzhausen vollständig dargestellt. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen „Einnahmen“ und „Ausgaben“, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, abgebildet.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Merzhausen war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 5/2022

Merzhausen, den 18. März 2022



Aus dem Gemeinderat vom 17. März 2022

Rechnungsamtsleiterin Doris Ebner erläuterte dem Gremium und den Zuschauern mit anschaulichen Grafiken und Fotos die einzelnen Bilanzpositionen.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, welche eine Bilanzsumme von 38.155.460,20 Euro aufweist und die vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde, findet die Umstellung auf das NKHR nun ihren Abschluss. Das Gremium bedankte sich herzlich bei den Mitarbeiterinnen des Rechnungsamtes für die viele Arbeit und die gute Grundlage für weitere Planungen. Ferner nahm man die gute finanzielle Lage sowie das umfangreiche Gemeindevermögen und die geringe Finanzierung über Kredite wohlwollend zur Kenntnis.

Auf die öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt und die sieben Tage dauernde Einsichtsfrist wird hingewiesen.

Jumelage/Partnerschaft
seit 1982

